

Ernst-August-Delius-

# Studienfonds

des Verbandes der Nordwestdeutschen  
Textil- und Bekleidungsindustrie e.V. Münster

Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist in erhöhtem Maße auf qualifizierte Führungskräfte angewiesen. Die technische Entwicklung, zunehmende Forschungsarbeiten und Produktinnovationen sowie die Globalisierung der Märkte haben die Textil- und Bekleidungsindustrie und ihre Führungskräfte vor neue Aufgaben gestellt. Die Anforderungen werden in Zukunft noch steigen.

Schon seit längerer Zeit kann der Bedarf an Führungskräften auf allen Ebenen nicht mehr zufrieden stellend gedeckt werden. Um dieser Fehlentwicklung, die für den Bestand der Textil- und Bekleidungsindustrie insgesamt von existentieller Bedeutung ist, entgegenzuwirken und um die Chancen zur Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs zu erhöhen, soll der Studienfonds mithelfen, Engpässe zu beseitigen.

Der Studienfonds wurde 1986 für die Nordwestdeutsche Textilindustrie gegründet.

Dieser Fonds soll interessierten und qualifizierten Mitarbeitern aus dem Raum der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie die Möglichkeit zur Aufnahme eines Studiums, insbesondere auch im technischen Bereich, verschaffen bzw. erleichtern.

Der Verband sieht in der Gründung dieses Studienfonds eine übergeordnete berufsständische Aufgabe. Die Förderung dient nicht den Interessen einzelner Unternehmen, sondern der gesamten Textil- und Bekleidungsindustrie.

Die Mitgliederversammlung des ehemaligen Verbandes der Nordwestdeutschen Textilindustrie beschloss am 2. März 1994, den 1986 gegründeten Fonds zu Ehren ihres langjährigen Vorsitzenden in

## **Ernst-August-Delius-Studienfonds**

umzubenennen.

Damit wird das über Jahrzehnte sich erstreckende Wirken von Herrn Ernst-August Delius im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung gewürdigt.

## 1. Zweck des Studienfonds

Der Studienfonds gewährt qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern<sup>1</sup> aus dem Raum der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie, die geeignet sind

Designer, Ingenieur, Techniker oder Industriemeister der Fachrichtung Textiltechnik/ Textilwirtschaft

oder eines sonstigen textil- oder bekleidungsorientierten technischen, kaufmännischen oder chemischen Studienbereichs

zu werden, finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Studiums oder der Fort-/Weiterbildung.

Gefördert werden z.B. Studenten von Technischen Hochschulen bzw. Universitäten, Fachhochschulen bzw. Gesamthochschulen und Fachschulen und Akademien mit den Studienzielen:

Textil und Bekleidung: Textil-/Bekleidungsingenieure, Textil-/Bekleidungs-  
techniker, Textil-/Modedesigner, Industriemeister

Chemie: Chemieingenieure und Chemiker, Chemotechniker

Maschinenbau: Maschinenbauingenieure, Maschinenbautechniker

Elektrotechnik: Elektroingenieure, Elektrotechniker

Kunststofftechnik: Kunststoffingenieure, Kunststofftechniker

Wirtschaftsingenieure

Ferner können ergänzende Aufbaustudien in Voll- und Teilzeitform mit anerkanntem Abschluss (Zertifikat) zur Fort-/Weiterbildung von Führungskräften im technischen und kaufmännischen Bereich der Textil- und Bekleidungsindustrie an Akademien und Hochschulen, nach Prüfung der

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Lehrinhalte durch den Bewilligungsausschuss des Vorstandes, gefördert werden, z.B.

- Staatlich geprüfter Betriebswirt, Fachwirt und Fachkaufmann
- Postgraduales MBA-Studium

Förderungen in diesen Fachrichtungen können jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn einem vorhandenen betrieblichen Bedarf kein ausreichendes Angebot an Absolventen gegenübersteht.

Unabhängig davon behält sich der Verband vor, einzelne Studiengänge bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von der Förderung auszuschließen.

## **2. Ausstattung des Fonds**

Der Verband stellt dem Fonds im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Der Studienfonds ist zeitlich nicht begrenzt.

Das Präsidium kann jedoch eine Schließung des Studienfonds veranlassen. In diesem Fall werden bereits bewilligte Fälle jedoch abgewickelt.

## **3. Zu fördernder Personenkreis**

### **a) Persönliche Voraussetzungen**

Förderungsempfänger sollen grundsätzlich eine Berufsausbildung - möglichst in der Textil- oder Bekleidungsindustrie - erfolgreich abgeschlossen haben und insgesamt, also einschließlich der Ausbildungszeit, mindestens 2 Jahre in einem Unternehmen der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie beschäftigt gewesen sein. Sie müssen durch ihre praktische Tätigkeit und Qualifizierung hinreichende Aussicht bieten, ein Studium bzw. eine Fort-/ Weiterbildung der in Ziff. 1 genannten Fachrichtungen erfolgreich abzuschließen.

## b) Fachliche Voraussetzungen

Als Förderungsempfänger kommen in Betracht

1. Studenten in Bachelor-Studiengängen (Hochschule/ Universität) für eine Studienzeit von 6 bis 8 Semestern (einschl. Semesterferien) in Abhängigkeit der Regelstudienzeit gemäß dem Studienverlaufsplan (inkl. der Anfertigung der Bachelor-Arbeit).
2. Studenten in Master-Studiengängen (Hochschule/Universität) für eine Studienzeit von 2 bis 4 Semestern (einschl. Semesterferien) in Abhängigkeit der Regelstudienzeit gemäß dem Studienverlaufsplan (inkl. der Anfertigung der Master-Arbeit).
3. Studenten, die in Form eines kooperativen Studiums – mit einer integrierten dualen Berufsausbildung – an einer Hochschule/ Universität ihren Bachelorabschluss erwerben, werden erst ab dem 5. Semester nach Bestehen ihrer IHK-Abschlussprüfung für die in der Regel letzten 4 Semester gemäß dem Studienverlaufsplan gefördert.
4. a) Studenten von Technikerfachschulen in Vollzeitform für eine Studienzeit von vier Semestern (einschl. Semesterferien).  
b) Studenten von Technikerfachschulen in Teilzeitform (berufsbegleitend) für eine Studienzeit von max. 48 Monaten.
5. a) Teilnehmer einer in Vollzeit durchgeführten Fort-/Weiterbildung zum Industriemeister.  
b) Teilnehmer einer berufsbegleitenden Fort-/Weiterbildung zum Industriemeister.
6. Teilnehmer eines anerkannten, ergänzenden Aufbaustudiums oder einer entsprechenden Fort-/Weiterbildung für mittlere Führungskräfte, das bzw. die eine sinnvolle Ergänzung zu einer textil- oder bekleidungsorientierten Vorbildung darstellt.

## 4. Umfang der Förderung

- a) Studium an Technischen Universitäten und Hochschulen sowie Fachhochschulen und Gesamthochschulen

1. Bei Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Beim Besuch von Technischen Universitäten und Hochschulen sowie Fach- und Gesamthochschulen können Studenten, die eine Förderung nach dem BAföG bekommen, einen Unterstützungsbeitrag bis zu dem Betrag erhalten, der die Grenze des anrechnungsfreien Einkommens gem. § 23 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht überschreitet.

2. Ohne Förderung nach dem BAföG

Soweit keine Mittel nach dem BAföG empfangen werden, kann die Förderung aus dem Studienfonds bis zu einem Betrag von 265,- €/Monat erfolgen.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Studierende des kooperativen Studiums.

Es kann der Nachweis verlangt werden, dass eine Förderung nach dem BAföG nicht möglich ist.

3. Das vorschlagende Unternehmen gewährt dem Studenten eine gleich hohe Unterstützung.
4. Eine Förderung durch einen anderen Textil-/Bekleidungsverband oder sonstige Einrichtungen schließen Leistungen grundsätzlich aus.

## b) Studium an Fachschulen und Akademien

1. Bei öffentlicher Förderung

Bei Studierenden von Fachschulen und Akademien, die eine öffentliche Förderung (als Zuschuss oder als Darlehen) erhalten, wird die Förderung aus dem Studienfonds wie folgt festgelegt:

Der Studienfonds zahlt maximal einen Zuschuss bis zur Hälfte der Differenz zwischen 90 % des letzten Nettoeinkommens und der Förderung, jedoch nicht mehr als 165,- €/Monat.

Darüber hinaus kann ein Zuschuss zur Sachleistung (z.B. Literaturbeschaffung) bis zur vollen Differenz zwischen den tatsächlich notwendigen Kosten und den öffentlichen Leistungen gewährt werden.

## 2. Ohne öffentliche Förderung

Soweit eine öffentliche Förderung nicht erfolgt, kann dem Studierenden ein Unterstützungsbeitrag bis zu 45 % des letzten Nettoeinkommens, jedoch nicht mehr als 500,- €/Monat zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus kann ein Zuschuss zur Sachleistung (z.B. Literaturbeschaffung) gezahlt werden.

Der Studienfonds kann einen Nachweis verlangen, dass eine öffentliche Förderung nicht möglich ist.

3. Das vorschlagende Unternehmen soll in gleicher Höhe eine Unterstützung geben, so dass der Studierende maximal 90 % seines letzten Nettoeinkommens erhält.
4. Eine Förderung durch einen anderen Textil-/Bekleidungsverband oder sonstige Einrichtungen schließen Leistungen grundsätzlich aus.
5. Teilnehmern einer berufsbegleitenden Fortbildung bspw. zum Industriemeister kann eine pauschale Förderung von 100,- €/Monat als Aufwandsentschädigung gewährt werden, sofern das vorschlagende Unternehmen eine gleich hohe Unterstützung gewährt.

Förderfähige berufsbegleitende Fortbildungen mit max. Förderzeiträumen sind:

- Fortbildung zum Industriemeister bis max. 36 Monate
- Fortbildung zum Techniker bis max. 48 Monate
- Fortbildung zum Betriebswirt bis max. 36 Monate

c) In begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen besonderer Umstände kann über die genannten Fördersätze (ggf. für eine befristete Zeit des Studiums) hinausgegangen werden.

## 5. Bewilligung

- a) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- b) Bewilligungen erfolgen aufgrund von Vorschlägen von Unternehmen der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie vor Aufnahme des Studiums. Das Präsidium des Verbandes kann im Einzelnen festlegen, welche weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Nachweise zu führen sind.
- c) Von der Förderung sind Familienmitglieder von Inhabern, Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern von Mitgliedsunternehmen ausgeschlossen.
- d) Über die Förderung kann für einen bestimmten Studienteil oder einheitlich für die gesamte Studiendauer entschieden werden.
- e) Die Mitgliedsunternehmen haben die Förderungsempfänger zu verpflichten, den Beginn der Abschlussprüfung spätestens ein Vierteljahr vorher der Firma zu melden, damit diese die Information an den Textil- und Bekleidungsverband weitergeben kann. Der letzte Prüfungstermin ist unverzüglich dem Textil- bzw. Bekleidungsunternehmen mitzuteilen, welches den Verband unterrichtet, damit die Unterstützungszahlungen beendet werden können. Sollten Zahlungen über den Monat des letzten Prüfungstages hinaus aus dem Studienfonds und/oder vom Textil- bzw. Bekleidungsunternehmen geleistet worden sein, so sind diese unverzüglich an den jeweils Leistenden zurückzuerstatten.
- f) Mit der Förderung aus dem Studienfonds werden in erster Linie berufsständische Interessen der Textil- und Bekleidungsindustrie wahrgenommen. Die Zuwendung wird nicht davon abhängig gemacht, dass der Förderungsempfänger in ein Unternehmen der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie zurückkehrt.
- g) Eine grundsätzliche Bereitschaft, in der vorlesungsfreien Zeit in zumutbarem Rahmen in dem Unternehmen, das die Förderung beantragt hat, zu arbeiten, wird erwartet.
- h) Die Entscheidungen des Präsidiums bzw. des Ausschusses sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

## **6. Wegfall der Förderung**

Förderungen aus dem Studienfonds werden sofort eingestellt, wenn das zugrunde liegende Studienziel aufgegeben wird bzw. davon auszugehen ist, dass keine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Studienabschluss besteht.

Das Präsidium bestimmt, welche Leistungsnachweise jährlich oder in anderen Zeitabständen beizubringen sind.

Die Feststellung über den Wegfall der Förderungsvoraussetzungen trifft das Präsidium bzw. der von ihm beauftragte Ausschuss. Darüber hinaus sind falsche Angaben seitens einer geförderten Person schädlich, eine Rückforderung gezahlter Unterstützung bleibt vorbehalten.

## **7. Sonstiges**

Sollten für Leistungen des Studienfonds Steuern anfallen, so hat diese der Förderungsempfänger zu tragen. Bei einer anderen Rechtslage oder bei einer Änderung der Rechtslage behält sich der Verband eine entsprechende Anpassung seiner Leistungen vor.

Für die Vergabe, eine gegebenenfalls notwendige Rückzahlung, die Erbringung von Leistungsnachweisen etc. gelten im Zweifel die Bestimmungen des BAföG einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist oder der Vorstand nichts anderes beschließt.

Münster, im Juni 2008